



Kommission Inneres und Sicherheit, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 3. April 2024

6000.371

Kantonales Datenschutzgesetz (DSG); Teilrevision; 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 3. April 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 28. März 2022 den Entwurf für eine Teilrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt. Im Rahmen der Volksdiskussion sind keine Beiträge eingegangen.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat an ihren Sitzungen vom 7. Februar 2024 und 3. April 2024 die Teilrevision des Datenschutzgesetzes in 2. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Januar 2024 «Kantonales Datenschutzgesetz (DSG); Teilrevision; 2. Lesung» mit zwei Beilagen

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrätin Katrin Alder, der ehemalige Departementssekretär Ralph Bannwart und Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan, an den Sitzungen vom 7. Februar 2024 und 3. April 2024 anwesend.



B. Erwägungen

Die 1. Lesung des Datenschutzgesetzes fand im März 2022 im Kantonsrat statt. Die Kommission Inneres und Sicherheit hat die 1. Lesung im Oktober 2021 verabschiedet. Die Zusammensetzung der Kommission hat sich mit den Gesamterneuerungswahlen von 2023 deutlich verändert. Die Mitglieder der Kommission standen damit vor der Herausforderung, eine 2. Lesung einer Vorlage vorzunehmen, ohne bei der 1. Lesung in den Kommissionsberatungen und teilweise auch ohne in der Kantonsratsdebatte dabei gewesen zu sein. Sämtliche Protokolle aus den Kommissionsberatungen und den Kantonsratsdebatten wurden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Anlässlich der 1. Lesung wurden im Kantonsrat verschiedene Fragen und Prüfungsaufträge formuliert. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat viele Anregungen und Wünsche aus der Debatte zwar geprüft und ausgeführt, aber nicht alle übernommen hat.

Art. 2 Begriffe

Die Kommission hat sich die Frage gestellt, ob das grosse Thema der künstlichen Intelligenz im Datenschutzgesetz in Art. 2 berücksichtigt werden sollte. Gemäss Auskunft des Datenschutz-Kontrollorgans (DSKO) überschneidet sich dieses Thema zum Teil mit dem Profiling, das in Art. 2 Abs. 5bis geregelt ist. Es stellt sich die Frage, ob schon jetzt eine Regelungsidee vorhanden ist, die im kantonalen Gesetz aufgenommen werden könnte. Die Europäische Union arbeitet momentan erste Ideen aus, die der Bund voraussichtlich wo sinnvoll übernehmen wird. Es ist also aus Sicht des DSKO noch etwas zu früh, um eine Formulierung im kantonalen Gesetz aufzunehmen.

Art. 25 Verfahren

In Art. 25 Abs. 2 ist die Kommission der Ansicht, dass die Formulierung «ist zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt» heissen müsste.

Art. 26 Abs. 1 Datenschutz-Kontrollorgan

Der Kantonsrat hat in der 1. Lesung Art. 26 Abs. 1 so angepasst, dass er ausgewiesenes Fachpersonal in der Mehrzahl wählen kann. Er war der Ansicht, dass die Beschränkung auf eine Person als DSKO nicht korrekt sei. Der Regierungsrat legt in seinem Bericht und Antrag dar, warum er beantragt, auf seine Formulierung gemäss 1. Lesung zurückzukommen und die Änderung des Kantonsrates nicht zu übernehmen. Hauptgrund ist, dass das Gesetz unter dem Begriff des Organs einen Amtsträger mit bestimmten Rechten und Pflichten versteht. Diese Rechte und Pflichten kommen ausschliesslich dem gewählten Amtsträger zu und nicht dem Personal. Es ist daher aus Sicht des Regierungsrates nicht richtig, in Art. 26 Abs. 1 von «Fachpersonal» zu sprechen.

Die Kommission zeigt Verständnis für dieses Vorgehen und kann die Begründung des Regierungsrates nachvollziehen. Sie ist aber trotzdem mit der gewählten Lösung unzufrieden, weil sie viele berechtigte Bedenken des Kantonsrates nicht aufnimmt und nicht umsetzt. Dazu gehören Fragen nach einem möglichen Job-Sharing, einer Regelung der Stellvertretung oder dem korrekten Vorgehen bei der Anstellung von weiteren Personen durch das DSKO. Die Kommission weist darauf hin, dass sich der Bereich des Datenschutzes sehr dynamisch entwickelt und eher wichtiger wird. Das Gesetz sollte so angepasst werden, dass ein Ausbau des DSKO mit weiteren Stellenprozenten oder Personen klar geregelt und möglich ist.



Die Kommission hat beschlossen, dem Modell des Regierungsrates zu folgen, wonach nur eine Person durch den Kantonsrat gewählt wird und dieser alle Rechte und Pflichten des gewählten Amtsträgers übertragen wird. Sie unterstützt folglich bei Art. 26 Abs. 1 den Antrag des Regierungsrates. Sie stellt jedoch einen Änderungsantrag zur Einfügung eines neuen Art. 26 Abs. 2^{bis} und zu Art. 27 Abs. 1 lit. g, um das Vorgehen bei der Anstellung von weiterem Personal explizit zu regeln.

Art. 26 Abs. 2^{bis} (neu)

Das DSKO wird durch den Kantonsrat gewählt und erbringt seine Arbeit gestützt auf einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Es rechnet seine Leistungen über diese Leistungsvereinbarung ab und beantragt seine Personal- und Sachressourcen im Voranschlag selbständig. Die Kommission hat festgestellt, dass die Frage nach der Entschädigung im kantonalen DSG nicht geregelt wird. Sie beantragt folgende Ergänzung zu Art. 26:

Art. 26 Abs. 2^{bis}

2^{bis} Der Kantonsrat regelt die Entschädigung des Datenschutz-Kontrollorgans mit einer Leistungsvereinbarung. Er kann anstelle der Leistungsvereinbarung eine Unterstellung unter das Personalrecht des Kantons vorsehen; die Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Einfügung eines Abs. 2^{bis} gesetzestechisch nicht besonders elegant ist. Da in der Teilrevision einige Artikel geändert werden und die Bestimmung in Art. 26 am besten passt, nimmt es die Kommission in Kauf, dass der Artikel 26 etwas gedrängt wirkt.

Mittelfristig stellt sich für die Kommission die Frage, ob die Lösung mit einer Leistungsvereinbarung grundsätzlich noch richtig ist oder ob das DSKO analog der Finanzkontrolle beim Kanton angestellt werden soll. Die Formulierung von Art. 26 Abs. 2^{bis} ermöglicht eine Anstellung des DSKO nach dem Personalgesetz. Dies ist momentan zwar kein Thema, ist aber eine zukunftsweisende Regelung, die alle Optionen offen hält.

Zum Thema der Stellvertretung verweist das DSKO auf die interkantonale Arbeitsgruppe, die momentan prüft, ob eine engere Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz zwischen den Ostschweizer Kantonen möglich wäre. Die Stellvertretung ist im Rahmen dieser Arbeitsgruppe ein Thema. Gemäss Aussage des Regierungsrates im Bericht und Antrag auf Seite 10 sind erste Resultate im Laufe des Jahres 2024 zu erwarten.

Art. 27 Aufgaben

Art. 27 legt die Aufgaben des DSKO fest. In Art. 27 Abs. 1 lit. g wird festgehalten, dass das DSKO dem Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags die notwendigen Kredite beantragt. Um das Anliegen der KIS aus der 1. Lesung zu berücksichtigen, beantragt die Kommission, lit. g wie folgt zu ergänzen:

Art. 27 Abs. 1 lit. g

¹ Das Datenschutz-Kontrollorgan

g) ermittelt die erforderlichen Personal- und Sachressourcen und beantragt dem Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags die notwendigen Kredite,

Mit dieser Ergänzung erhält das DSKO explizit eine rechtliche Grundlage für die Anstellung von weiterem Fachpersonal. Zudem wird festgehalten, wie der Prozess für die Beantragung von Personal- und Sachressour-



cen im Kantonsrat ist. Eine ähnliche Regelung gibt es auch auf Bundesebene. Art. 43 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1) legt fest, dass der eidgenössische Datenschutzbeauftragte sein eigenes Personal anstellen kann.

Art. 27a Untersuchung

Die Kommission hat in der 1. Lesung bei Art. 27a andere Begrifflichkeiten gefordert, die niederschwelliger und besser verständlich sind. Konkret ging es um die Ersetzung der Worte «Untersuchung» und «Anzeige» mit «Sachverhaltsabklärung» und «Meldung». Im Bericht und Antrag begründet der Regierungsrat, warum er an seinen Begrifflichkeiten festhält.

Die Kommission hat erneut über die Begrifflichkeiten diskutiert. Sie kommt zum Schluss, dass es richtig ist, dass die Begriffe am Bundesgesetz orientiert werden und keine kantonale Lösung gewählt wird. Hauptgrund ist, dass bei einer Rechtsauslegung in einem konkreten Fall oft das Bundesgesetz beigezogen wird. Bei Unsicherheiten bei einem Entscheid kann auf bundesrechtliche Grundlagen und Definitionen zurückgegriffen werden, wenn die Begriffe übereinstimmen.

Im Gespräch mit dem DSKO ist klar herausgekommen, dass er seine Rolle nicht als Untersuchungsrichter interpretiert, sondern grossen Wert auf die Mitwirkungspflicht der untersuchten Organe legt. Es ist auch klar geworden, dass er auch Meldungen entgegennimmt und gegebenenfalls weiterverfolgt, auch wenn diese nicht explizit als «Anzeige» betitelt sind.

C. Antrag

Die Kommission beantragt Ihnen,

dem Entwurf eines teilrevidierten Datenschutzgesetzes (DSG) mit den Änderungen der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Nicole Graf

sign. Sabrina Baumgartner

Nicole Graf, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Aktuarin

Beilage:

2.1

Synopse